

Gerichtszuständigkeit/Instanzenzug

1. Die Zuständigkeit in der ersten Instanz:

- Amtsgericht
 - Strafrichter, § 25 GVG
Der Strafrichter als Einzelrichter ist zuständig bei Vergehen, bei denen eine höhere Strafe als zwei Jahre nicht zu erwarten ist. Um ein Vergehen handelt es sich im Unterschied zu einem Verbrechen, wenn die Mindeststrafe unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt.
 - Schöffengericht, § 28 GVG
Das Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen und ist bei Fällen mittlerer Kriminalität zuständig; höchstens aber bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe.

- Landgericht
 - Große Strafkammer, § 74 I GVG
Diese besteht aus 2-3 Berufsrichtern und zwei Schöffen und ist zuständig bei Verbrechen und Vergehen, bei denen mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist.
 - Schwurgericht, § 74 II GVG
Dies ist eine besondere Strafkammer und stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt und bei Kapitaldelikten gem. § 74 II GVG zuständig. Lapidar gesagt also immer, wenn "jemand gestorben ist".

- Oberlandesgericht, § 120 GVG
Hier ist der Strafsenat bestehend aus 3-5 Berufsrichtern für bestimmte Staatsschutzdelikte sowie sämtliche Straftaten aus dem Völkerstrafgesetzbuch zuständig.

2. Instanzenzug

